

Statuten

Kantonaler Leichtathletikverband

Graubünden

Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name

Der Kantonale Leichtathletikverband Graubünden (KLV GR) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Art. 2 Sitz

Der Sitz des Verbandes ist am Wohnort des jeweiligen Verbandspräsidenten.

Art. 3 Zweck

Der KLV GR ist der Fachverband für Leichtathletik im Kanton Graubünden. Er fördert die Leichtathletik und pflegt das Ansehen dieser Sportart innerhalb des Gesamtsportes. Im Interesse der Sportart arbeitet er mit anderen Organisationen, Schulen und Institutionen zusammen, welche Leichtathletik betreiben oder betreiben wollen.

Der KLV GR fördert die Ausbildung von Leichtathleten, Funktionären und Trainern, fördert, organisiert und überwacht die Ausübung der Leichtathletik im Kanton, gewährleistet einen kontrollierten Wettkampfbetrieb und schenkt insbesondere dem Breitensport und der Nachwuchsförderung Beachtung.

Der KLV GR ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 4 Zugehörigkeit

Der KLV GR ist Mitglied von Swiss Athletics und nimmt als Kantonalverband die regionalen Aufgaben wahr. In seiner Tätigkeit und Funktion unterstellt er sich den Statuten, Reglementen, Verträgen und Beschlüssen von Swiss Athletics.

Art. 5 Vereinbarungen

Der KLV GR kann im Interesse der Leichtathletik mit anderen Verbänden Vereinbarungen über die Zusammenarbeit treffen.

Mitgliedschaft

Art. 6 Mitglieder

Der KLV GR besteht aus:

- a) Turn- und Sportvereinen, Leichtathletik-Riegen
- b) Einzelmitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern
- d) Passiv- und Gönnermitgliedern

Art. 7 Mitgliedschaft

Vereine und Leichtathletik-Riegen

Vereine und Leichtathletik-Riegen aus dem Kanton Graubünden erhalten mit der Mitgliedschaft bei Swiss Athletics automatisch auch die Mitgliedschaft im KLV GR.

Vereine und Organisationen, die dem KLV GR beitreten wollen, unterbreiten dem Vorstand unter Beilegung ihrer Statuten ein schriftliches Aufnahmegesuch. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Einzelmitglieder

Einzelmitglieder haben sich schriftlich mit einem Aufnahmegesuch beim Vorstand zu bewerben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Schiedsrichter und Kampfrichter mit gültigem Ausweis gelten als Einzelmitglieder und sind automatisch aufgenommen. Als Funktionäre sind sie von der Zahlung des Jahresbeitrags befreit.

Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern des KLV GR können Personen ernannt werden, die sich um den Verband oder die Leichtathletik besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung kann auf Antrag des Vorstandes oder von Mitgliedern durch die Delegiertenversammlung erfolgen.

Passiv- und Gönnermitglieder

Juristische und natürliche Personen sowie öffentlich-rechtliche Institutionen, welche die Leichtathletik in irgendeiner Form unterstützen wollen, können dem KLV GR als Passiv- oder Gönnermitglieder beitreten.

Art. 8 Austritt

Der Austritt aus dem KLV GR erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand. Er kann jeweils auf Ende eines Verbandsjahres erfolgen und ist mindestens drei Monate im Voraus einzureichen. Der Austritt befreit nicht von der Erfüllung allfälliger Verpflichtungen. Schiedsrichter und Kampfrichter haben ihren Austritt aus dem KLV GR ebenfalls schriftlich auf das Ende eines Verbandsjahres einzureichen.

Art. 9 Ausschluss

Mitglieder des KLV GR können ausgeschlossen werden, wenn sie die Verbandsvorschriften oder DV- und Vorstandsbeschlüsse in grober Weise verletzen, wenn sie den finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen oder wenn sie anderweitig die Interessen und das Ansehen der Leichtathletik oder des KLV GR schädigen. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand, wobei die Delegiertenversammlung des KLV GR Rekursinstanz ist. Die Rekursfrist beträgt 30 Tage. Mit dem Ausschluss eines Mitgliedes bei Swiss Athletics erlischt auch die Mitgliedschaft im KLV GR.

Art. 10 Sanktionen

Gegen Mitglieder des KLV GR, welche vorsätzlich oder grobfahrlässig Verbandsvorschriften oder Beschlüsse verletzen, sich unsportlich verhalten oder das Ansehen des Verbandes schädigen, kann durch den Vorstand ein Verweis oder eine Busse bis CHF 200.00 verhängt werden. Als Rekursinstanz gilt die DV des KLV GR.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 11 Allgemeines

Die Statuten, Reglemente, Verträge und Beschlüsse des KLV GR und von Swiss Athletics sind für die Mitglieder des KLV GR verbindlich.

Art. 12 Rechte

Die Dienstleistungen des KLV GR stehen allen KLV GR-Mitgliedern zu. Für die Teilnahme an Wettkämpfen und Veranstaltungen des KLV GR sind die jeweils gültigen Bestimmungen massgebend.

Art. 13 Mitgliederbeiträge

Die Beiträge der einzelnen Mitgliederkategorien werden jährlich an der DV des KLV GR auf Antrag des Vorstandes festgesetzt.

Art. 14 Weitere Einnahmen

Der KLV GR finanziert sich weiter durch Beiträge aus dem kantonalen Sport-Fonds, Lizenzeinnahmen, Förderbeiträge, etc.

Art. 15 Lizenzen und Gebühren

Das Lizenzwesen und die Gebührenregelung obliegen Swiss Athletics. Für Veranstaltungen, die nicht dem Wettkampfreglement von Swiss Athletics unterstellt sind, können von anderen Verbänden Start- oder Teilnahmegebühren festgelegt werden.

Publikationen

Art. 16 Offizielle Mitteilungen

Informationen und Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen durch Zirkularschreiben oder durch andere zweckmässige Mittel wie beispielsweise Internet und Newsletter. Der Vorstand bestimmt die Wahl der Informationsmittel.

Wettkämpfe

Art. 17 Wettkampfordnung

Der KLV GR überträgt die Durchführung von Wettkämpfen und kantonalen Meisterschaften in der Regel an Vereine oder Leichtathletik-Riegen. Die Grundlage für die Organisation und Durchführung solcher Wettkämpfe bilden die jeweils gültigen Reglemente und Vorschriften.

Art. 18 Versicherung

Der KLV GR verpflichtet die Veranstalter der Wettkämpfe, die erforderlichen Versicherungen (Haftpflicht etc.) mit genügender Deckung abzuschliessen.

Art. 19 Schiedsrichter und Kampfrichter

Für die Durchführung einer Leichtathletik-Veranstaltung stellt der KLV GR nach Möglichkeit ausgebildete Schiedsrichter und Kampfrichter zur Verfügung.

Organisation

Art. 20 Organe

Die Organe des KLV GR sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Art. 21 Verbandsjahr

Als Verbandsjahr gilt die Periode vom 1. November bis zum 31. Oktober.

Art. 22 Delegiertenversammlung (DV)

Die ordentliche DV findet im letzten Quartal eines Kalenderjahres statt und wird jeweils 20 Tage vorher durch ein Zirkularschreiben einberufen. Die Einladung hat grundsätzlich auf dem Postweg zu erfolgen.

Wenn der Vorstand es für nötig erachtet oder mindestens 1/5 der Totalstimmzahl des Verbandes es verlangt, wird eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einberufen.

Art. 23 Stimmrecht

Im KLV GR sind die Mitglieder wie folgt stimmberechtigt:

- Turn- und Sportvereine, Leichtathletik-Riegen 1 Stimme
- Einzelmitglieder 1 Stimme
- Ehrenmitglieder 1 Stimme
- Vorstandsmitglieder 1 Stimme

Pro 10 gültige Lizenzen ab U 16 (exkl. Kids-Lizenzen) bekommt ein Verein zusätzlich eine weitere Stimme.

Art. 24 Beschlussfähigkeit

Jede gemäss Statuten einberufene DV ist beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei weiteren Wahlgängen entscheidet das relative Mehr. Eine erneute Prüfung eines Antrages (Wiedererwägungsgesuch) bedarf der 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 25 Aufgaben und Befugnisse der DV

- a) Wahl der Stimmenzähler
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten DV
- c) Genehmigung der Tätigkeitsberichte des Vorstandes
- d) Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) Genehmigung des Budgets
- g) Mutationen
- h) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- i) Wahl der Rechnungsrevisoren
- j) Genehmigung des Jahresprogramms
 - Vergabung von Wettkämpfen, Meisterschaften und sonstigen Veranstaltungen
- k) Ehrungen
- l) Anträge
- m) Diverses

Anträge zuhanden der DV sind dem Präsidenten mindestens 14 Tage vor der Durchführung der DV schriftlich einzureichen.

Art. 26 Abstimmungen und Wahlen

Abstimmungen und Wahlen werden offen vorgenommen. Wenn mehr als 1/3 der anwesenden Stimmen es verlangen, können Wahlen geheim vorgenommen werden.

Art. 27 Amtsdauer

Die Wahlen erfolgen grundsätzlich für eine Amtsdauer von zwei Jahren.

Von der Delegiertenversammlung gewählte Vorstandsmitglieder, die vorzeitig zurücktreten wollen, haben den Präsidenten schriftlich zu benachrichtigen. Bei Ersatzwahlen treten die Gewählten in die laufende Amtsdauer ein.

Art. 28 Vorstand

Der Vorstand leitet den Verband und vertritt ihn nach aussen. Er ist für die Durchführung von Beschlüssen der DV verantwortlich. In dringenden Fällen kann der Vorstand Beschlüsse fassen, die in die Befugnisse der DV fallen. Diese Beschlüsse sind an der nächsten DV zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 29 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand ist berechtigt, zur Bearbeitung von speziellen Aufgaben besondere Kommissionen einzusetzen oder Drittpersonen zur Ausübung von gezielten Funktionen und als Berater beizuziehen.

Der Vorstand setzt sich aus folgenden Ämtern zusammen:

- Präsident
- TK-Chef
- Kassier
- Aktuar
- SR- und KR-Obmann
- Materialverwalter
- Nachwuchsverantwortlicher
- Beisitzer

Art. 30 Obliegenheiten des Vorstandes

Dem Vorstand sind folgende Aufgaben zugeordnet:

- Leitung der Geschäfte, Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse der DV
- Einberufung und Leitung der DV
- Ausarbeitung und Überwachung der Statuten und Reglemente
- Verwaltung der Finanzen
- Verkehr mit den Verbänden, Vereinen und Behörden
- Organisation und Überwachung von Wettkämpfen und Kursen
- Koordination des kantonalen Wettkampf-Terminkalenders
- Abfassen der jährlichen administrativen und technischen Berichte für die DV
- Bestimmung der Delegierten des KLV GR für die DV von Swiss Athletics
- Vergebung von Verbandsanlässen
- Betreuung des Materials
- Förderung und Propagierung der Leichtathletik im Kanton
- Betreuung des Internetauftritts des KLV GR

Der Vorstand tritt auf schriftliche Einladung des Präsidenten oder eines seiner Mitglieder zusammen. Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist zulässig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der Stimmen gefasst, bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Beschlüsse über einen gestellten Antrag können ebenfalls auf dem Korrespondenzweg gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 31 Zeichnungsberechtigung

Der Präsident zeichnet kollektiv zu zweien mit einem anderen Vorstandmitglied.

Art. 32 Rechnungsrevisoren

Es werden zwei Rechnungsrevisoren gewählt. Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren beträgt zwei Jahre.

Die Revisoren haben die Jahresrechnung zu prüfen. An der DV des KLV GR stellen sie den Revisorenbericht vor und beantragen abschliessend dessen Genehmigung.

Finanzen

Art. 33 Verwendung der Finanzen

Die Finanzen werden vom Vorstand gemäss dem von der DV genehmigten Budget eingesetzt.

Art. 34 Haftung

Für die eingegangenen Verpflichtungen haftet ausschliesslich das Vermögen des KLV GR. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des KLV GR ist ausgeschlossen.

Verschiedenes

Art. 35 Archiv

Wichtige Akten wie Verträge, Vereinbarungen, Protokolle, Berichte, Korrespondenzen, Jahresrechnungen inkl. Belegen und Revisorenberichten, Budgets, offizielle Mitteilungen usw. sind maximal 10 Jahre zu archivieren.

Die Vorstandsmitglieder und die übrigen zutreffenden Organe haben diese Akten periodisch, spätestens aber bei Amtsaufgabe, dem Verbandspräsidenten oder Aktuar zwecks Archivierung zu übergeben.

Art. 36 Statutenrevision

Eine Statutenrevision kann durch die DV mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

Art. 37 Auflösung oder Fusion

Die Auflösung des KLV GR oder eine Fusion mit einem anderen Leichtathletikverband kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen DV mit 4/5 Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

Wird der KLV GR aufgelöst, so übernimmt Swiss Athletics die Treuhand von Vermögen und Inventar. Bildet sich innert 10 Jahren kein neuer Kantonalverband, der den Statuten von Swiss Athletics entspricht, so fallen das Vermögen und Inventar Swiss Athletics zu.

Schlussbestimmungen

Art. 38 Inkrafttreten

Vorliegende Statuten ersetzen die bisherigen vom 5. April 1990 und treten mit Beschluss der Delegiertenversammlung vom 17. November 2012 in Kraft.

Chur, 17. November 2012

Kantonaler Leichtathletikverband Graubünden

Der Präsident

Der Aktuar

Thomas Hobi

Walter Flückiger